

Gemeinde Niederbüren Kanton St. Gallen

Projekt Nr. 1.090.2.001

22. Juli 2009

Änderung Baureglement

Auflage

Vom Gemeinderat Niederbüren erlassen am:

2 2. Juli 2009

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

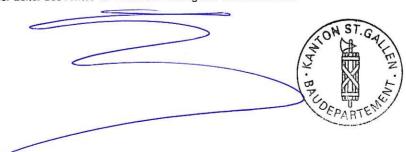
Öffentliche Planauflage:

- 6. Aug. 2009 - 4. Sep. 2009

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

14. September 2009 - 13. Oktober 2009

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 18. Nov. 2010 Mit Ermächtigung der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:



Änderung Baureglement

Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen des Baureglements sind wie folgt markiert:

Neu:

In schwarzer fetter Schrift

Aufgehoben: In schwarzer fetter Schrift durchgestrichen

IV. ZONENORDNUNG

Art. 14: Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

<u>Abkürzungen</u>	<u>Zone</u>	max. Geschosszahl
WE	Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser	2
W2	Wohnzone	2
WG2	Wohn-Gewerbe-Zone	2
GI3	Gewerbe-Industrie-Zone	3
K	Kernzone	2
G	Grünzone	
GF	Grünzone Freihaltung	
GE	Grünzone Sport-, Park- und Erholungsanlagen	
GS	Grünzone Schutz	
Oe	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	3
<u>L</u>	Landwirtschaftszone	2
IL-G	Intensivlandwirtschaftszone für Gemüse-,	
	Garten-, Beeren- und Obstbau	2
UeG	Das nicht eingezonte Gebiet wird gemäss Art. 21 BauG als übriges Gemeindegebiet (UeG) bezeichnet.	2

Art. 15: Wohnzonen

³ Es gilt – unter Vorbehalt von Art. 9, Abs. 4 BauR – offene Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:

Zone	Zahl der Vollge- schosse höchst.	Grosser Grenz- abstand mind.	Grenz-	Ausbau Dachge- schosses	Ausbau des Unter- geschosses	Ausnüt- zungs- ziffer max.	Gebäu- dehöhe max.	First- höhe max.	Gebäu- delänge max.
WE	2	8m	4m	gestattet 4)	gestattet ⁴	0.35	6.5m	10.5m	25m
W2	2	9m	4.5m	gestattet	gestattet 2)	0.45	7.2m	11.5m	30m

¹⁾ der Dach- oder Untergeschossausbau ist nur bei 1 Vollgeschos zulässig; sofern in Hanglage sowohl das Dach- als auch das Unterschoss ausgebaut wird, darf die anrechenbare Geschossfläche zusammen max. 1 Vollgeschoss betragen.

2) Vorbehalten bleibt Art. 16, Abs. 3 BauR.

Art. 16: Wohn-Gewerbe-Zonen

Art. 18: Kernzone

höchstens 2

- Zahl der Vollgeschosse

- Grenzabstand mindestens 4 m

- Gebäudelänge max. 28 m

 Bei Gebäudelängen von mehr als 12 m ist der Grenzabstand um einen Fünftel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4 m zu erhöhen.

- Ausnützungsziffer max. 0.65

für dauernd gewerblich genutzte

Gebäudeteile zusätzlich

max. 0.15

Der Ausbau des Dachgeschosses ist unbeschränkt gestattet, derjenige des Unterschosses ebenfalls. nur für gewerbliche Zwecke.

¹ Wohnzonen umfassen Gebiete, die sich für Wohnzwecke und nichtstörende Gewerbebetriebe eignen. Sie sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. (Art. 11, Abs. 1 BauG).

² Die Wohnzone WE ist für Einzel- und Doppeleinfamilien- sowie Zweifamilienhäuser bestimmt.

¹ In Wohn-Gewerbe-Zonen sind neben Wohnbauten auch mässig störende Gewerbebetriebe zulässig. (Art. 12 BauG)

² Es gelten sinngemäss die Vorschriften der entsprechenden Wohnzone. Bei kombinierten Wohnund Gewerbebauten sowie reinen Gewerbebauten darf die Ausnützungsziffer auf höchstens 0.60 und die Gebäude- und Firsthöhe um je 1m erhöht werden, sofern der gewerbliche Anteil mindestens 1 Vollgeschossfläche beträgt. Für reine Gewerbebauten gilt allseitig der kleine Grenzabstand.

³ Das Dach- und Untergeschoss dürfen für gewerbliche Zwecke voll ausgebaut werden.

¹ Die bestehenden Gebäude – mit Ausnahme der Kulturobjekte gemäss Schutzverordnung – dürfen unter Beibehaltung der Lage, der Grundfläche, der wesentlichen Fassadenelemente, des Gebäude- und Dachprofiles umgebaut oder ersetzt werden. Geringfügige Abweichungen können gestattet werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes oder des Verkehrs liegt.

² Für Neubauten gelten folgende Vorschriften:

Art. 21: Landwirtschaftszone

¹ Bauten und Anlagen, welche aufgrund von Art. 20 BauG zulässig sind, haben einen Grenzabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Remisen und dergleichen mit einer max. Fläche von 80 m2 dürfen einen verminderten Grenzabstand von 3 m aufweisen.

² Für Wohnbauten und nichtlandwirtschaftliche Bauten gelten folgende Vorschriften:

- Zahl der Vollgeschosse

- Ausbau des Dachgeschosses

- Ausbau des Unterschosses

- Gebäudelänge

- Mehrlängenzuschlag bei Gebäudeseiten über 20 m höchstens 2

zulässia

für gewerbliche Zwecke zulässig

max. 30 m

1/3 der Mehrlänge, max. aber 5 m

Art. 21bis.: Intensivlandwirtschaftszone

¹ Die Intensivlandwirtschaftszone ist eine Zone gemäss Art. 16a Abs.3 RPG und Art. 20 Baugesetz St.Gallen. Sie dient einer über die innere Aufstockung hinausgehenden Nutzung für Gemüse-, Garten-, Beeren- und Obstbau (IL-G). Die Nutzung ist im Zonenplan festzulegen.

² Es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Zusätzlich sind Bauten und Anlagen gemäss Nutzungsbestimmung zulässig, wenn sie über eine innere Aufstockung hinausgehen und der bodenunabhängigen Produktion dienen. Sie müssen dem Orts- und Landschaftsbild angepasst werden.

³ Für Wohnbauten und nicht landwirtschaftliche Bauten gelten die Vorschriften gemäss Art. 21 Abs. 2 des Baureglements.